

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwarme

Aufgrund der §§10,44,55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700, 730) hat die Gemeinde Schwarme in ihrer Sitzung am 08. Februar 2022 die nachstehende 3. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe 30,00 € pro Sitzung.
- (2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € gezahlt.

In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen bzw. ergänzt:

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 €.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 €.
- (3) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (4) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (7) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem Session nutzen, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (2) Der Ratsvorsitzende erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Schwarme, den 08. Februar 2022

Gemeindedirektor



Bernd Bormann